

PROVISIONSVEREINBARUNG

zwischen

FBG eG Firmen fördern
nach biblischen Grundsätzen
Haynauer Str. 72a
12249 Berlin

vertreten durch den Vorstand

im Folgenden **Vermittler** genannt,

und

im Folgenden „**Empfehlenswerter Dienstleister**“ genannt.

Präambel

Der vorliegende Provisionsvertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei Vermittlung und Ausführung von Projekten / Aufträgen.

Der Empfehlenswerte Dienstleister bzw. die Firma des Empfehlenswerten Dienstleisters

Spezialgebiet / Schwerpunkt

Der Vermittler will im Rahmen seiner Netzwerke Kontakte zum Empfehlenswerten Dienstleister herstellen. Jeder Empfehlenswerte Dienstleister kann nur durch Empfehlung eines Genossen oder eines einem Genossen persönlich bekannten Christen Vertragspartner der F.B.G. für die Vermittlung von Dienstleistungen werden (Referenz, s. auch S. 5 unten).

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Empfehlenswerte Dienstleister erbringt Dienst- und Werkleistungen bei Kunden (nachfolgend Endkunden genannt).
- 1.2 Der Empfehlenswerte Dienstleister verpflichtet sich, ohne Aufforderung quartalsweise die Vermittlungsprovision gemäß § 3 für alle Rechnungen, die der Empfehlenswerte Dienstleister an Kontakte, die durch den Vermittler vermittelt wurden, gestellt hat, abzurechnen. Sollten Kontakte des Vermittlers vermittelt werden, zu denen der Empfehlenswerte Dienstleister bereits vorher eine Geschäftsbeziehung hatte, wird der Empfehlenswerte Dienstleister dies unverzüglich dem Vermittler mitteilen.
- 1.3 Der Empfehlenswerte Dienstleister erfüllt die vertraglich definierten Leistungen eigenverantwortlich bzw. frei durch und unterliegt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufträge seitens des Vermittlers keinerlei Weisungen.
- 1.4 Der Empfehlenswerte Dienstleister trägt sein eigenes unternehmerisches Risiko.
- 1.5 Der Auftraggeber stellt dem Empfehlenswerten Dienstleister alle zur Ausführung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 2 Informationspflicht

- 2.1 Ist der Empfehlenswerte Dienstleister außerstande seinen Verpflichtungen gegenüber dem Endkunden nachzukommen, so ist dies seinem Auftraggeber und dem Vermittler unverzüglich anzuzeigen.
- 2.2 Eine Informationspflicht besteht ebenso, falls während der Auftragsausführung Umstände eintreten, die eine den Vorgaben entsprechende Realisierung der Leistungen als gefährdet oder unmöglich erscheinen lassen.

§ 3 Vermittlungsprovision / Abrechnung

3.1 Für die Vermittlung von Aufträgen erhält der Vermittler i.d. Regel eine Provision in Höhe von 15 % des Nettobetrages - ohne Warenanteil, den der Empfehlenswerte Dienstleister für seine Leistungen vom Endkunden erhält. Ist der Empfehlenswerte Dienstleister Mitglied der F.B.G. eG, zahlt er eine reduzierte Provision in Höhe von 10 % des Nettobetrages, den der Empfehlenswerte Dienstleister für seine Leistungen - ohne Warenanteil - vom Endkunden erhält. Über das Honorar ist eine Rechnung mit Umsatzsteuernachweis zu erstellen.

Eine davon abweichende Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen getroffen werden.

3.2 Die Vermittlungsprovision wird nach Rechnungsstellung fällig.

3.3 Die Abrechnung hat innerhalb von zwei Wochen nach jeweiligem Vermittlungs-Quartalsende zu erfolgen. Sollte in einem Quartal keine Vermittlungsprovision angefallen sein, ist keine Abrechnung zu erstellen. Sollte in einem Kalenderjahr keine Vermittlung erfolgt und damit auch keine Vermittlungsprovision angefallen sein, wird der Empfehlenswerte Dienstleister eine entsprechende Mitteilung abgeben, damit durch F.B.G. Maßnahmen zur Intensivierung des Empfehlungsgeschäfts ergriffen werden können.

3.4 Die Provision wird vierteljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Quartalsende bezahlt und ist auf das Konto der F.B.G. eG beim Bankhaus C.L. Seeliger, IBAN DE7227032500000006454 kostenfrei zu überweisen.

3.5 Sollten Kunden des Empfehlenswerten Dienstleisters Rechnungen endgültig nicht oder teilweise nicht bezahlen, ist der Empfehlenswerte Dienstleister berechtigt, die entsprechende Vermittlungsprovision bei seiner nächsten Quartalsabrechnung in Abzug zu bringen.

§ 4 Sonstige Ansprüche

4.1 Der Empfehlenswerte Dienstleister bezahlt gegen Rechnung eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 100,00 € zzgl. MwSt. von zurzeit 19 %.

4.2 Mit der Zahlung der in § 3 vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Vermittlers gegen den Empfehlenswerten Dienstleisters aus diesem Provisionsvertrag erfüllt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

5.1 Sowohl Empfehlenswerter Dienstleister als auch Vermittler verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten technischen und betrieblichen Angelegenheiten bzw. Vorgängen des Vermittlers, des Empfehlenswerten Dienstleisters und des Endkunden, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation der Endkunde / Vermittler schriftlich genehmigt hat. Die Verschwiegenheitspflicht beinhaltet, dass Kontakte des Vermittlers nur zum Nutzen des Empfehlenswerten Dienstleisters selbst sein und nicht weitergegeben werden dürfen.

5.2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus (Nachwirkung).

5.3 Verstößt eine der Parteien gegen diese Verpflichtung, so kann ein sich daraus resultierender Schaden geltend gemacht werden.

§ 6 Wettbewerbstätigkeit

Dem Empfehlenswerten Dienstleister ist es grundsätzlich gestattet, während der Laufzeit des Vertrages auch für andere Vermittler tätig zu werden. Durch eine anderweitige Tätigkeit darf jedoch die Tätigkeit für den Vermittler nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Veröffentlichung

Der Empfehlenswerte Dienstleister gibt sein Einverständnis, dass Kunden um Bewertungen der Leistungen des Empfehlenswerten Dienstleisters gebeten werden können. Diese dürfen mit Genehmigung auf der Website des Vermittlers veröffentlicht werden.

§ 8 Provisionsvertragsdauer / Kündigung

8.1 Der Provisionsvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf unbestimmte Zeit in Kraft.

8.2 Beide Parteien können diesen Provisionsvertrag ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

8.3 Das Recht zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Vor einem Gerichtsverfahren hat ein Mediationsverfahren stattzufinden.
Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Provisionsvertrag ist Berlin.

§ 10 Vertragsänderung, Salvatorische Klausel

10.1 Nebenabreden, Änderungen sowie Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.2 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel in rechtlicher Weise möglichst nahe kommt. Sollte in diesem Provisionsvertrag eine Lücke auf treten, werden die Parteien eine Regelung vereinbaren die dem entspricht, was sie vereinbart hätten, wenn sie den offen gebliebenen Punkt bedacht hätten.

Berlin, den _____

Vermittler (FBG eG)

Empfehlenswerter Dienstleister

Referenz:

Die Aufnahme des Empfehlenswerten Dienstleisters wurde von

_____ vorgeschlagen.